




Itzehoe, 10. Mai 2022

Entscheidung über Ihren Antrag vom 02.04.2022 auf Herausgabe von betriebsbezogenen Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte 

1. Auf Ihren Antrag vom 02.04.2022 erteile ich Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen in dem Betrieb Schlachtereier von Holdt, de-Vos-Str. 21, 25524 Itzehoe. Die Informationen umfassen die Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in den vergangenen fünf Jahren in dem Betrieb sowie die Auskunft, ob diese Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben.

Die Informationen werde ich Ihnen, frühestens 10 Tage nachdem ich meine vorstehende Entscheidung dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben habe, auf dem Postwege zugänglich machen.


Soweit Sie beantragt haben, einen oder mehrere amtliche Kontrollberichte an Sie herauszugeben, lehne ich Ihren Antrag ab.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:


I.
Am 02.04.2022 haben Sie per E-Mail einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter <https://fragenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist. Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach dem VIG zu stellen.


Amt
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Dienstgebäude
Beethovenstr. 7

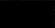
Ansprechpartnerin


Zimmer


Kontakt

Telefon: 04821/69 
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 

E-Mail:
@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
7622/16/0092

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16 - 18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-
mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich!)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

In Ihrer E-Mail lautet es auszugsweise:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. *Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:
Schlachterei Nikolaus von Holdt
de-Vos-Str. 21
25524 Itzehoe*
2. *Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)*

Ihr Antrag ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg am 04.04.2022 zugegangen.

Auf der besagten Internetplattform finden sich u. a. folgende Hinweise:

„Helfen Sie uns, die Aktenschränke der Kontrollbehörden zu öffnen! (...)

Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, sodass sie dann für alle sichtbar sind. (...)

Was mache ich mit der Antwort der Behörde?

Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! (...) Bekommen Sie eine Antwort per Post, klicken Sie bei Ihrer Anfrage auf „Post erhalten“. Scannen Sie Dokumente, die Sie per Post bekommen, am besten ein oder fotografieren Sie diese ab. Dann können Sie diese genauso schwärzen und veröffentlichen und so für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret. (...)

Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?

Ja. Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert und) veröffentlicht werden.“

In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht.

II.

Der Erlass dieses Bescheides ist auf Grundlage des oben dargelegten Sachverhalts in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages wie auch dessen teilweise Ablehnung beruhen auf § 5 Absätze 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 VIG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 VIG zuständig.

Den nach § 4 Absatz 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Von einer Anhörung des betroffenen Betriebs nach § 87 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) habe ich gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen, da die zu gewährenden Informationen solche im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und ihre Weitergabe den Betrieb nicht übermäßig belastet.

Die Entscheidung über Ihren Antrag wahrt die dafür in § 5 VIG gesetzlich normierte Frist. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 VIG muss die Behörde über einen Antrag auf Informationsgewährung grundsätzlich innerhalb einer einmonatigen Regelfrist entscheiden. Die Frist verlängert sich „bei Beteiligung Dritter“ nach § 5 Absatz 2 Satz 2 VIG auf zwei Monate. Der Begriff des Beteiligten ist hierbei über den Verweis in § 5 Absatz 1 VIG entsprechend der Regelung in § 78 LVwG auszulegen. Aufgrund der Dreieckskonstellation sind Dritte im Sinne der Vorschrift die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die materiell durch den Auskunftsanspruch belastet werden, da Daten, die sie betreffen, nachgefragt werden (vgl. Heinicke in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht, 171. EL Juli 2018, VIG § 5 Rd. 7). Der Betrieb, auf den sich Ihr Antrag bezieht, ist somit als Dritter im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 VIG anzusehen. Über Ihren Antrag hatte ich daher innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen und vorbehaltslosen Antrags. In dieser Gestalt ist Ihr Antrag am 04.04.2022 bei mir eingegangen. Die Frist zur Entscheidung über den Antrag endet mit Ablauf des 06.06.2022.

Der Inhalt dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass ich ihm insoweit stattgebe, als dass ich Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine der amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in den vergangenen fünf Jahren in dem von Ihnen benannten Betrieb gewähren und Ihnen Auskunft darüber erteilen werde, ob diese Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben.

Gesetzt den Fall, dass wenigstens eine dieser Kontrollen Beanstandungen ergeben hat, dürfte ich den jeweiligen Kontrollbericht jedoch nicht an Sie herausgeben; insoweit kann ich Ihrem Antrag also nicht entsprechen.

Dies begründet sich in dem Umstand, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform *Topf Secret* gestellt haben. Intention der dort standardisiert erstellten VIG-Anträge ist nicht allein die Erfüllung des individuellen Auskunftsbegehrens des Antragsstellers, sondern vielmehr und maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der betriebsbezogenen Informationen auf dieser Internetplattform. Deutlich wird dies sowohl aus den oben zitierten Hinweisen als auch dadurch, dass in der Vergangenheit schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht worden sind. Durch die Internetplattform wurden extra die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, eine Veröffentlichung zu ermöglichen.

Ein staatliches Informationshandeln, das zu einer unbegrenzten Veröffentlichung von sämtlichen Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Absatz 1a

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) festgestellt, dass an eine tatsächliche Grundlage für den Verdacht eines Verstoßes, der veröffentlicht werden muss, hohe Anforderungen zu stellen sind. Ferner hat es festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen kann, der bei zunehmendem zeitlichem Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger-Wirkung).

Das bedeutet, dass Beanstandungen, die derart schwerwiegend sind, dass sie unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung veröffentlicht werden *dürfen*, bereits nach der heutigen Rechtslage veröffentlicht werden *müssen*. Dies geschieht in Schleswig-Holstein für alle Kreise und kreisfreien Städte zentral auf der Homepage des Verbraucherschutzministeriums.

Da der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der verfassungsgemäßen Auslegung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a VIG gilt, kommt die Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Absatz 1a LFGB auch insoweit zum Tragen. Die beschriebene Pranger-Wirkung einer vollumfänglichen Beantwortung sämtlicher VIG-Anfragen über das Internetportal *Topf Secret* wäre im Hinblick auf die eindeutige Intention des Portals letzten Endes die gleiche, wie wenn die Behörde die Informationen selbst veröffentlichen würde. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies: Die Behörde darf nur weitergeben, was sie selbst veröffentlichen darf. Kontrollberichte dürften auf Anfragen über das Internetportal *Topf Secret* also theoretisch nur herausgegeben werden, wenn sie derart schwerwiegende Beanstandungen enthalten, dass sie ohnehin durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden müssen. Aber selbst in Fällen solch schwerwiegender Verstöße kommt eine Herausgabe der darauf bezogenen Kontrollberichte nicht in Betracht, weil bei ihrer anschließenden Veröffentlichung auf dem Internetportal *Topf Secret* die Einhaltung gewichtiger Anforderungen, die im Lichte des § 40 Absatz 1a LFGB an ein verfassungskonformes Verwaltungshandeln zu stellen sind, nicht gewährleistet wäre:

- Nach § 40 Absatz 1a Satz 1 LFGB ist die Behörde gehalten, die Öffentlichkeit „unverzüglich“ zu informieren, wenn im Sinne dieser Vorschrift der hinreichend begründete Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen öffentliches Lebensmittelrecht besteht. Verstöße sind dabei also stets möglichst zeitnah im Anschluss an die zu Grunde liegende Tatsachenfeststellung zu veröffentlichen. Demgegenüber sieht das Internetportal *Topf Secret* vor, Ergebnisse zu Lebensmittelkontrollen, die bis zu fünf Jahre zurückliegen, langfristig zu jedermanns Einsichtnahme bereitzustellen. Ein betroffener Lebensmittelunternehmer ist dadurch in weitaus höherem Maße beschwert als bei einer Veröffentlichung nach § 40 Absatz 1a LFGB, deren Dauer qua Absatz 4a der Norm auf sechs Monate begrenzt ist.
- Wird ein Mangel, der einer Veröffentlichung im Sinne des § 40 Absatz 1a LFGB zu Grunde liegt, später behoben, so hat nach Absatz 4 Satz 2 der Norm die Behörde in der Information der Öffentlichkeit unverzüglich hierauf hinzuweisen. Diese Klausel zur Aktualisierung und ebenso die Pflicht der Behörde aus § 40 Absatz 4 Satz 1 LFGB zur Korrektur von inhaltlich fehlerhaften Veröffentlichungen gewährleisten ein Höchstmaß an Richtigkeit und Verlässlichkeit in der Information der Allgemeinheit. Vergleichbare Mechanismen kennt das Internetportal *Topf Secret* nicht. Deshalb könnten dort veröffentlichte behördliche Feststellungen zu Missständen in einem Betrieb, die später abgestellt worden sind, auch nach Jahren noch als unerledigt angezeigt werden. Der Verbraucher würde dabei dann unvollständig unterrichtet und zu unzutreffenden Annahmen verleitet werden. Das würde

den betroffenen Betrieb gegenüber seinen Mitbewerbern am Markt benachteiligen und ihn in seinem Grundrecht auf freie Berufsausübung nach Artikel 12 GG verletzen.

Um diese Folge zu vermeiden und dabei den Mindestanforderungen an den Wahrheitsgehalt und die Lauterkeit der veröffentlichten Informationen zu genügen, bedürfte es auf dem Internetportal einer kontinuierlichen Pflege der angezeigten Daten, was eine unverzügliche und lückenlose Aktualisierung zurückliegender Mängelfeststellungen einzuschließen hätte. Eine so geartete Routine kann über Einzelanfragen nach dem VIG naturgemäß nicht erreicht werden, weil nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes die Behörde nur solche Daten zugänglich macht, die bei ihr in dem Zeitpunkt, in dem ihr das Informationsbegehren zugeht, „vorhanden sind.“ Ein nachgehendes Berichtswesen, das fortlaufend über die Behebung einmal behördlich festgestellter Mängel aufklärt, ist nicht Gegenstand des Anspruchs auf Informationszugang nach dem VIG. Das Bundesverfassungsgericht konstatiert in seinem Beschluss 1 BvF 1/13 vom 21. März 2018 aber gerade, es sei „verfassungsrechtlich unerlässlich“, dass „die zuständigen Behörden [...] die Information [bei einer Veröffentlichung nach § 40 Absatz 1a LFGB] mit der Mitteilung verbinden, ob und wann ein Verstoß behoben wurde.“

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Internetportal *Topf Secret* bei der Veröffentlichung behördlicher Kontrollberichte die Wahrung der schutzwürdigen Grundrechtsposition aus Artikel 12 GG in Beziehung zu einem betroffenen Betrieb nicht gewährleisten kann. Da der privatwirtschaftliche Verein, der das Portal unterhält, als nichtöffentliche Stelle selbst nicht der unmittelbaren Grundrechtsbindung unterworfen ist, obliegt den Behörden, bei denen Verbraucherinnen und Verbraucher über das Portal die Herausgabe von Kontrollberichten beantragen, mit Blick auf die Schutzwürdigkeit von Grundrechten Drittbetroffener eine besondere Verantwortung. Denn eben diese Behörden stellen in dem standardisierten Verfahren der Plattform *Topf Secret* die letzte öffentliche Instanz mit unmittelbarer Grundrechtsbindung dar. Qua dieser ihrer Verantwortung haben diese Behörden darauf Bedacht zu nehmen, dass kein Lebensmittelunternehmer wegen einer voraussehbaren Veröffentlichung amtlicher Kontrollberichte in seinem Grundrecht aus Artikel 12 GG verletzt wird. Eine Verletzung dieses Grundrechts wäre zu gewärtigen, wenn amtliche Kontrollberichte ohne Rücksicht auf Qualität und zeitlichen Ursprung aufgeführter Beanstandungen über eine Dauer von bis zu fünf Jahren der Allgemeinheit im Internet zugänglich gemacht werden und dabei gegebenenfalls noch ein fälschliches statisches Bild von veränderlichen Sachverhalten gezeichnet wird, das geeignet ist, die Kaufentscheidung des Verbrauchers maßgeblich zu beeinflussen.

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag um eine Antwort per Briefpost gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten ist überdies § 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3 VIG. Danach darf - auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird - der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll. Aus diesem Grund gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid, sondern frühestens 10 Tage nach der Bekanntgabe meiner Entscheidung gegenüber dem Betrieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre bei dem Kreis Steinburg – Der Landrat –, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Der Widerspruch hätte gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

